

## **Einkaufsbedingungen(nachfolgend „EK- Bedingungen“) der Toyo & Deutsche Aerosol GmbH (nachfolgend „TDA“)**

### **1. Geltungs- und Anwendungsbereich**

Diese Standardbedingungen für den Einkauf gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien abgeändert werden. Diese Vereinbarungen sollen auch dann gelten, wenn TDA Warenlieferungen des Lieferanten annimmt und entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Lieferanten bestehen, die aber nicht Grundlage des Vertrages sind. Sie gelten auch, wenn der Lieferant insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

Jede zwischen einem Lieferanten und TDA getroffene Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich getroffen wurde. Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Lieferanten eingebracht werden, gelten solange als abgelehnt, als TDA diesen zusätzlichen Bestimmungen nicht schriftlich zugestimmt hat.

Diese Bedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen TDA und Lieferanten – bei gleichzeitigem Ausschluss anders lautender Allgemeiner Vertragsbedingungen – zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten diese EK-Bedingungen nur für Verträge mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### **2. Vertragsschluss**

- 2.1 Eine Bestellung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn TDA nach Empfang eines Angebots innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Annahmeerklärung abgibt. Bestellungsannahmen sind

TDA durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von 3 Tagen ab Bestellung zu bestätigen, ansonsten ist TDA zum Widerruf berechtigt. Der Eingang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei TDA ist für die Wahrung der Frist maßgebend.

2.2 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von TDA schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für TDA nur verbindlich, wenn sie schriftlich vom Lieferanten bestätigt wurden. Hierbei gilt hinsichtlich der Unterzeichnung das zuvor ausgeführte. Sollten in Verkaufs-, Bestell- oder Abrufbestätigungen von Lieferanten auf eigene AGB's hingewiesen werden, sind diese ungültig.

2.3 Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind nicht für TDA verbindlich, es sei denn, dies ist explizit vereinbart.

Etwaige, von TDA vorgegebene Zeichnungen und Spezifikationen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich.

2.4 Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der von TDA beauftragten Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten nur dann als vereinbart, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind,

2.5 Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von TDA überlassen oder im Auftrag von TDA hergestellt werden, bleiben Eigentum von TDA und dürfen an Dritte nur nach vorheriger, ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung geliefert werden. Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind diese Gegenstände ohne besondere Aufforderung an TDA nach Auftrags erledigung oder Auftragsbeendigung zurückzugeben. Mit derartigen Gegenständen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung von TDA an Dritte geliefert werden.

### **3. Lieferbedingungen**

- 3.1 Die Lieferung hat am vereinbarten Liefertag zu erfolgen. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin müssen die Waren an der angegebenen oder vereinbarten Empfangsstelle eingegangen sein.

Im Verzögerungsfalle hat der Lieferant Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Es obliegt dann TDA, zu entscheiden, ob die Lieferung dennoch durchgeführt wird. Die Rechte von TDA, Schadenersatz wegen der verspäteten Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, bleiben hiervon unberührt.

- 3.2 Kommt der Lieferant in Verzug, ist TDA berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1,0 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

Der Anspruch entfällt oder verringert sich, wenn der Lieferant nachweist, dass TDA kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden ist oder der Schaden bzw. die Wertminderung wesentlich geringer ausfällt als die vereinbarte Pauschale.

- 3.3 TDA ist nur bei fristgemäßer und ordnungsgemäßer Lieferung zur Abnahme verpflichtet.

- 3.4 Der Lieferant ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass allein höhere Gewalt oder sonstige unverschuldete Betriebsstörungen, die länger als 48 Stunden gedauert haben oder voraussichtlich dauern, für die Verzögerung verantwortlich sind. In diesem Fall kann dem Lieferanten eine Nachfrist von bis zu 4 Wochengesetzt werden. Eine Nachfristsetzung ist nur dann möglich, wenn der Lieferant TDA unverzüglich in Kenntnis von der Behinderung gesetzt hat und mitteilt, dass und wann er lieferfähig ist. Erfüllt der Lieferant seine Pflichten dann dennoch nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist TDA berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

Unterlässt der Lieferant den gebotenen Hinweis oder Nachweis der vorübergehenden Lieferunfähigkeit, ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Das Recht von TDA, in diesen Fällen vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.

3.5 Sofern die Abnahme der bestellten Waren durch TDA in Folge höherer Gewalt oder eines sonstigen, von TDA nicht zu vertretenden Grundes unmöglich ist, verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Verhinderung. Erstreckt sich diese Verhinderung über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, sind die Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Den Parteien steht in diesem Fall ein Schadenersatz jeweils nicht zu.

3.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Unter- oder Überlieferungen durchzuführen. Hinsichtlich nicht bestellter Waren, vor allem bei Überlieferungen, hat der Lieferant keinen Zahlungsanspruch.

#### **4. Lieferscheine und Rechnungen**

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung der bestellten Waren vorab anzukündigen.

4.2 Die Lieferscheine und Rechnungen sind ordnungsgemäß auszustellen und haben sämtliche Produktspezifika (Artikelnummer, Menge, Beschreibung etc.) zu enthalten.

#### **5. Preise**

5.1 Die vereinbarten Preise sind bindende Festpreise, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben. Sie verstehen sich inklusive Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, falls anfallend.

5.2 Rechnungen werden in Euro ausgestellt und Zahlungen erfolgen ebenfalls ausschließlich in Euro.

## 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung, bzw. nach 14 Tagen mit 2 % Skonto.

6.2 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Waren bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung.

Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Teillieferungen sind zusätzlich separate Teilrechnungen beizufügen. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

6.3 Forderungen des Lieferanten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch TDA an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

6.4 Ein Schweigen von TDA auf eine Lieferantenrechnung gilt nicht als Anerkenntnis der jeweiligen Rechnung, auch wenn der Lieferant zu einer solchen Erklärung ausdrücklich aufgefordert hat.

6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen TDA im vollem gesetzlichen Umfang zu. TDA ist berechtigt, Ansprüche aus einem Vertrag mit dem Lieferanten ohne schriftliche Zustimmung abzutreten.

6.6 Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, sofern der Überweisungsauftrag vor Fristablauf bei der Bank eingegangen ist.

## **7. Qualitätssicherung und Wareneingangskontrolle**

- 7.1 Der Lieferant ist zur Lieferung gleichbleibender, von TDA vorausgesetzter Qualität verpflichtet
- 7.2 TDA ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten, Produktions- und Endkontrollen sowie Qualitätsuntersuchungen und –kontrollen auf eigene Kosten durchzuführen. Hierbei festgestellte Mängel werden schriftlich festgehalten und sind vom Lieferanten sofort zu beheben.
- 7.3 TDA prüft jede Lieferung mindestens stichprobenartig. Bei Feststellung von Mängeln ist die gesamte Lieferung zu kontrollieren. Bestätigt sich die Mangelhaftigkeit der gesamten Lieferung oder nicht unwesentlicher Teil der Lieferung, hat der Lieferant die entstandenen Kosten zu tragen.
- 7.4 Die vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen den deutschen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

## **8. Gefahrenübergang**

Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestimmt sich nach den entsprechenden materiell rechtlichen Vorschriften, es sei denn, die Parteien treffen eine andere Vereinbarung.

## **9. Gewährleistung**

### **9.1 Gewährleistung bei Sachmängeln**

Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen TDA uneingeschränkt zu. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Ware frei von Fehlern ist, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen ist und den vereinbarten und üblichen Anforderungen entspricht. Die Mängelhaftung des Lieferanten besteht für 36 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Soweit ein

vom Lieferant zu vertretender Mangel an den gelieferten Waren vorliegt, ist TDA berechtigt, nach Wahl von TDA vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen, wofür der Lieferant die Kosten zu tragen hat. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil der in den EK- Vereinbarungen niedergelegten Mängelgewährleistung. Bei Gefahr im Verzug oder erfolgloser Fristsetzung ist TDA berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferant, Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

## 9.2 Keine Verletzung von Rechtsnormen

Der Lieferant sichert zu, dass all seine Leistungen, insbesondere die Lieferung der Waren, im Einklang mit den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland stehen.

## 9.3 Gewährleistung bei Rechtsmängeln

Der Lieferant sichert zu, dass alle gelieferten Waren in seinem Volleigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

## 10. **Freistellung, Versicherung**

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, TDA von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen von Dritten, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen, es sei denn, das die Haftung auslösende Ereignis ist von TDA zu vertreten.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit ausreichender Mindest-Deckungssumme von 15 Mio. EUR pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## **11. Schutzrechte**

Der Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch TDA keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Im Falle der Verletzung dieser Garantie ist der Lieferant verpflichtet, TDA auf erstes Anfordern freizustellen, es sei denn, das die Haftung auslösende Ereignis ist von TDA zu vertreten.

## **12. Von TDA überlassene Gegenstände**

Sofern TDA dem Lieferanten Gegenstände zur Verfügung stellt, bleiben diese stets Eigentum von TDA. Sofern der Lieferant das Eigentum von TDA verletzt, ist er zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.

## **13. Garantie**

Der Lieferant garantiert, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt, insbesondere dass er oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer sämtliche gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einhalten.

## **14. Geheimhaltung**

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, welche ihm TDA im Rahmen der geschäftlichen Beziehung zur Verfügung stellt, geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien fort.

14.2 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Lieferant – unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges - verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 50.000,00 EUR pro Verstoß



zu zahlen, die auf den tatsächlichen Schaden angerechnet wird. Das Recht von TDA, gegenüber dem Lieferanten einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

## **15. Pflichten bei Vertragende**

- 15.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, das Eigentum der jeweils anderen Vertragspartei herauszugeben.
- 15.2 Offene Forderungen des Lieferanten sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Kündigung bzw. Vertragsende mitzuteilen. Mitteilungen nach dieser Frist sind ohne Rechtsanspruch.

## **16. Gerichtsstand; Rechtswahl**

- 16.1 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten je nach der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Regensburg oder das Landgericht Regensburg.
- 16.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von TDA.
- 16.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.

Datenstand: August 2017